

Haftungsgefahren beim Einsatz von EU-Subunternehmen in Deutschland

Allgemeinverbindliche Tariflöhne

Hauptunternehmer haften unabhängig von einem etwaigen Verschulden dafür, dass den Mitarbeitern sämtlicher Subunternehmer der deutsche allgemeinverbindliche Tariflohn ausgezahlt wird. Bei fahrlässigem Nichtwissen kann eine Geldbuße von bis zu 500.000 Euro verhängt werden. Private Auftraggeber haften nicht.

Urlaubskasse SOKA-BAU

Wenn der Subunternehmer beitragspflichtig ist, haftet der Hauptunternehmer unabhängig von einem etwaigen Verschulden dafür, dass die Beträge für die Mitarbeiter sämtlicher Subunternehmer eingezahlt werden. Bei Verstößen kann eine Geldbuße bis zu 500.000 Euro verhängt werden.

Ausnahme: Eine Enthaftung ist durch eine Präqualifikation des Subunternehmens oder eine Enthaftungsbescheinigung der SOKA-BAU möglich. Die Enthaftungsbescheinigung wird nur erteilt, wenn der Subunternehmer bereits zwölf Monate in die SOKA-BAU eingezahlt hat. Keine Enthaftung, aber den Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme des Subunternehmers an den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft bietet eine SOKA-BAU-Bescheinigung. Ebenfalls keine Enthaftung, aber monatliche Informationen über die aktuell erfolgten Beitragszahlungen des Subunternehmers erteilt die SOKA-BAU über das Bürgenfrühwarnsystem, [Vollmacht Bürgenfrühwarnsystem SOKA-BAU](#).

Sozialversicherung

Ist der direkte Subunternehmer nicht greifbar und übersteigt der Gesamtwert der Unternehmerleistungen für ein Bauwerk 275.000 Euro, haftet der Hauptunternehmer verschuldensabhängig für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge durch den direkten Subunternehmer. Eine Enthaftung von den Sozialversicherungsbeiträgen ist durch die Vorlage einer A1-Entsendebescheinigung des EU-Subunternehmers und seiner Mitarbeiter oder die Präqualifikation des Subunternehmens möglich. Gleiches gilt für Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Abgrenzung Werkvertrag - Arbeitnehmerüberlassung

Die Arbeitnehmerüberlassung in einen Betrieb des Bauhauptgewerbes ist grundsätzlich verboten. Indizien für eine Arbeitnehmerüberlassung sind

- die Zurverfügungstellung der reinen Arbeitskraft des Mitarbeiters an den Auftraggeber
- die Weisungsbefugnis des Auftraggebers gegenüber den Mitarbeitern
- die Nutzung von Material und Werkzeug des Auftraggebers

Rechtsfolge: Ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber/Entleiher und dem Arbeitnehmer wird unterstellt. Der Auftraggeber haftet für die Zahlung der Mindestlöhne an die entliehenen Mitarbeiter sowie für die SOKA-BAU- und Sozialversicherungsbeiträge. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro ist möglich.

Ausnahme vom Verbot der Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe: Überlassung unter zwei Baubetrieben, die seit drei Jahren innerhalb derselben allgemeinverbindlichen Tarifbranche tätig sind. Der Verleiher benötigt für die Arbeitnehmerüberlassung eine Verleiherlaubnis der Bundesagentur für Arbeit. Dasselbe gilt für Baubetriebe aus dem europäischen Wirtschaftsraum.

Die Überlassung von Maschinen mit Bedienpersonal ist keine Arbeitnehmerüberlassung, wenn die Zurverfügungstellung des Personals nur dienende Funktion hat. Dies kann bei der Überlassung von Spezialbaumaschinen der Fall sein.

Lassen Sie sich von Ihrem EU-Subunternehmer zeigen

- Ausweise des eingesetzten Personals
- Handelsregistrauszug, Umsatzsteueridentifikationsnummer Heimatland
- Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckung für Deutschland
- Bestätigung der Dienstleistungsanzeige bei der Handwerkskammer
 - nur bei Meisterpflicht
- Kopie der Online-Meldung des Bauauftrags beim Zoll
 - nur bei Entsendung von Personal
- Regelmäßige Nachweise über Mindestlohnzahlungen an Personal
- SOKA-BAU-Bescheinigung und Vollmacht zur Teilnahme am Bürgenfrühwarnsystem der SOKA-BAU
 - falls Beitragspflicht besteht
- A1-Bescheinigung aus dem Heimatland, Europäische Krankenversicherungskarte
- Freistellungsbescheinigung Bauabzugssteuer

Inhalte Ihres schriftlichen Subunternehmer-Werkvertrags

- Vorlage aller oben genannten Nachweise
- Eigenständige Ausführung des Gewerks
- Subunternehmer hat eigenes Direktionsrecht gegenüber seinen Arbeitnehmern
- Versicherung, dass Nachunternehmer mehrere Auftraggeber hat
- Einsatz weiterer Subunternehmer nur mit Einwilligung des Hauptunternehmers
- Geltung deutschen Rechts
- Zusicherung der Zahlung von allgemeinverbindlichen Tarifröhnen und SOKA-BAU-Beiträgen durch Subunternehmer
- Freistellungsvereinbarung von Ansprüchen Dritter
- Vertragserfüllungssicherheit/ Gewährleistungssicherheit bei Nichtzahlung Mindestlöhne, SOKA-BAU, Sozialversicherung durch den Subunternehmer
- Einsichtsrecht in die nach § 18 AEntG zu führenden Arbeitszeitrückweise mit Beginn, Pausen und Ende

Merkblatt für EU-Subunternehmen

- [Montagearbeiten europäischer Handwerker in Deutschland](#)

Ansprechpartner

Sybille Kujath
Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Lübeck
Telefon: (+49) 451 1506-278
skujath@hwk-luebeck.de

Andrea Zigahn
Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Flensburg
Telefon: (+49) 461 866-197
a.zigahn@hwk-flensburg.de

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden.